



Travel Professional Association



Reisegarantie **tpa**

Reglement für die Mitglieder mit
TPA Kundengeldabsicherung

Ausgabe vom 30.09.2021©

Revidiert am 15.01.2025

1. WAS BIETET TPA SEINEN MITGLIEDERN

1.1. Die Travel Professional Association (*nachfolgend „TPA“*) bietet seinen Mitgliedern die Absicherung der Kundengelder gemäss Artikel 18 des Schweizer Pauschalreisegesetzes (*nachfolgend „PRG“*) sowie zusätzlich die Deckung von Einzelleistungen (*siehe Punkt 6*) im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Mitglieds an. Die Zahlungsfähigkeit liegt vor, wenn:

- das Mitglied eine Insolvenzerklärung abgibt;
- das Mitglied das Gesuch um Nachlassstundung oder Eröffnung des Konkurses gestellt hat;
- gegen das Mitglied ein Konkursverfahren hängig ist;
- sich das Mitglied in Liquidation befindet bzw. seine Geschäftstätigkeit mangels Liquidität einstellt.

Die Mitglieder treten zwecks Kundengeldabsicherung dem TPA-Garantiefond bei.

1.2. TPA stellt den TPA-Garantiefonds angehörenden Mitgliedern eine Bescheinigung aus, welche bestätigt, dass sie der Kundengeldabsicherung gemäss PRG entsprechen. Zudem wird auf der Internetseite www.tpassociation.ch die aktuelle Liste der TPA-Mitglieder veröffentlicht, so dass diese auch für Kunden und andere Dritte ersichtlich sind.

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN TPA - GARANTIEFONDS

2.1. Für den Beitritt zum TPA-Garantiefonds müssen die Mitglieder:

- a) Die Antragsunterlagen für den Beitritt zum TPA-Garantiefonds zusammen mit allen erforderlichen Dokumenten einreichen. Die Informationen zu den erforderlichen Dokumenten finden sich im Antragsformular sowie auf der Internetseite www.tpassociation.ch;
- b) Die Aufnahmegebühr ist vor Einreichung der Antragsunterlagen für den Beitritt zum TPA-Garantiefonds zu bezahlen. Diese Aufnahmegebühr, welche vom Vorstand festgelegt und auf der Internetseite www.tpassociation.ch veröffentlicht wird, ist im Falle der Nichtaufnahme nicht rückerstattbar;
- c) Eine Bankgarantie von mindestens CHF 20'000 (*Vermittler*) bzw. CHF 30'000 (*Reiseveranstalter*) ist innert 14 Tagen nach Aufnahme als Mitglied zu hinterlegen. Diese Sicherheit dient zur Deckung von Leistungen, die der TPA-Garantiefond im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder einem Konkurs des Mitgliedes erbringen muss. TPA legt die Höhe der Sicherheit individuell und nach eigenem Ermessen fest. Sie kann im Verlauf der Mitgliedschaft auch erhöht werden;
- d) Die TPA-Deckung kann auch für die Kundengeldabsicherung von Tochterunternehmen und Filialen von Mitgliedern beantragt werden. In diesem Fall wird die Höhe der Sicherheit des Mitglieds entsprechend angepasst und gegebenenfalls erhöht.

Die erweiterte Deckung gilt jedoch nur für von TPA ausdrücklich akzeptierten Tochterunternehmen und Filialen;

- e) Die Bedingungen der Versicherung der Kundengeldabsicherung (*nachfolgend «TPA-Partner»*) erfüllen, welche für die Mitglieder beim TPA-Garantiefond die Kundengeldabsicherung versichert. Allfällige Zusatzbedingungen des TPA-Partners werden den Mitgliedern separat mitgeteilt;
- f) Für Mitglieder, welche neu gegründet werden, besteht im ersten Jahr kein Schutz durch den TPA-Partner. Bei Neugründungen setzt TPA die Bedingungen fest, welche das Mitglied zu erfüllen hat. Ab dem zweiten Geschäftsjahr muss das Mitglied die Voraussetzungen des TPA-Partners erfüllen, ansonsten TPA die Mitgliedschaft gemäss Art. 11.3 kündigen kann.

2.2. Der Vorstand behält sich vor, jederzeit zusätzliche Informationen von den Mitgliedern einzufordern (*Zwischenbilanz, Bankauszüge, Bescheinigung der Zahlungsfähigkeit, Steuerunterlagen, Umsatzsteuerabrechnungen usw.*), um den Aufnahmeantrag beurteilen zu können.

2.3. Die Kundengeldabsicherung tritt erstmalig in Kraft, sobald:

- a) das Mitglied sämtliche Unterlagen eingereicht hat;
- b) die Aufnahmegebühr und die erste Administrationspauschale (und falls anwendbar weitere Gebühren) bezahlt sind;
- c) die Sicherheit bestellt; und
- d) das Mitglied von TAP und dem TPA-Partner anerkannt wurde.

3. ADMINISTRATIONSPAUSCHALE UND KUNDENBEITRAG

Das Mitglied hat die Administrationspauschale, die Kundenbeiträge und weitere Gebühren jeweils fristgerecht zu bezahlen. TPA kann folgende Pauschalen, Beiträge und Gebühren in Rechnung stellen:

3.1. Administrationspauschale

Das Mitglied bezahlt jährlich eine Administrationspauschale in der Höhe von 0.25% ihres Umsatzes des Vorjahres, mindestens jedoch CHF 250.- p.a.

Das Mitglied reicht jährlich eine unterzeichnete Kopie der vollständigen Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) des vergangenen Jahres bis spätestens am 30. April des Folgejahres ein (*siehe auch Ziffer 4.1*) ein. Diese dient als Basis für die Berechnung der Administrationspauschale.

3.2. Kundenbeitrag

a) Höhe

Jedes Mitglied erhebt auf die an den Konsumenten verkauften Reiseleistungen, welche von der Kundengeldabsicherung gedeckt sind, einen Kundenbeitrag für die Kundengeldabsicherung von CHF 2.5‰.

Ein Beitrag von CHF 2.0‰ ist an den Garantiefond TPA weiter zu leiten. Die restlichen 0.5‰ stehen dem Reiseunternehmen für den Aufwand zu.

b) Abrechnung

Die Kundenbeiträge werden jährlich rückwirkend für das Vorjahr definitiv abgerechnet.

Zwecks Kontrolle und Nachvollziehbarkeit stellt das Mitglied TPA seine Mehrwertsteuerabrechnung zusammen mit seinen Jahresunterlagen zur Verfügung, ebenso wie alle anderen Unterlagen, die TPA für die Bewertung der Prämie und der Verwaltungsgebühren benötigt.

c) Veranstalter - Vermittler

Ist das Mitglied als Veranstalter tätig, so hat es seine Umsätze in Bezug auf das B2B, das B2C und die IATA Umsätze separat auszuweisen und mit der Jahresrechnung bis spätestens 30. April einzureichen. Der Kundenbeitrag ist nur auf die verkauften Reiseleistungen im B2C Verhältnis geschuldet.

Werden die Reiseleistungen vom Mitglied lediglich vermittelt, so erhebt nur der Reisevermittler den Kundenbeitrag gegenüber dem Kunden, nicht aber der Veranstalter. In diesem Fall ist nur der Vermittler gegenüber TPA verpflichtet, die Kundenbeiträge abzurechnen.

d) Geschäftsreisen

Im Falle von Geschäftsreisen wird der Kundenbeitrag dem Konsumenten nur in Rechnung gestellt und beim Mitglied eingezogen, sofern die Flugtickets über einen Broker gebucht werden. Auf Flugtickets, welche direkt über IATA gebucht werden, wird kein Kundenbeitrag erhoben.

4. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

4.1. Mitglieder, die dem TPA-Garantiefonds beigetreten sind, verpflichten sich während der Mitgliedschaft:

- a) Jährlich eine unterzeichnete Kopie der vollständigen Jahresrechnung des vergangenen Jahres bis spätestens am 30. April des Folgejahres einzureichen (*Erfolgsrechnung und Bilanz, auf den durch TPA vorgeschlagenen Kontoplan abgestimmt*). Eine elektronische Kopie ist über den dafür reservierten Mitgliederbereich der TPA Internetseite zwingend zu übermitteln;

-
- b) Eine vom Verwaltungsrat / Geschäftsführer unterzeichnete Kopie des Geschäftsberichts sowie, soweit zutreffend, einen Revisionsbericht einzureichen. Einzelfirmen legen ausserdem jedes Jahr einen Betriebsregistrauszug vor. Eine elektronische Kopie dieser Unterlagen ist zwingend über den dafür reservierten Mitgliederbereich auf der TPA Internetseite zu übermitteln;
- c) Die Höhe der Administrationspauschale wird gemäss Ziffer 3.1 festgelegt und mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Wird die Jahresrechnung nicht fristgerecht bezahlt, kann die Kundengeldabsicherung suspendiert (*siehe Ziffer 10*) und/oder dem Mitglied die Mitgliedschaft gekündigt werden;
- d) Sofern geschuldet, sind zudem Geldstrafen und/oder *Zuschläge* (z.B. für das verspätete, unvollständige oder nicht konforme Einreichen von Unterlagen oder im Zusammenhang mit Massnahmen von TPA) fristgerecht zu bezahlen. Diese sind auf der Internetseite www.tpassociation.ch veröffentlichten Kostenübersicht einsehbar;
- e) Der Konsument ist bei der Buchung schriftlich über die Kundengeldabsicherung zu informieren. Das Mitglied hat bei seinem Auftritt gegenüber Dritten seine Mitgliedschaft bei TPA Garantiefonds in geeigneter Form zu vermerken;
- f) Das Mitglied hat seine Leistungsträger jeweils fristgerecht und vollständig zu bezahlen.
- g) Bei veränderten Verhältnissen ist TPA unaufgefordert und schnellstmöglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen, per eingeschriebenen Brief zu informieren. Dies gilt insbesondere bei:
- ausserordentlicher Schwankung des Umsatzes (*Zuwachs/Rückgang von mehr als 20% – z.B. bei Übernahme oder Aufhebung einer Zweigstelle, Übernahme von Charterrisiko, aussergewöhnliche Gruppen, konjunkturbedingte oder persönliche Schwierigkeiten, etc.*);
 - nicht bezahlten Direktbezüge (LSV), fälligen und nicht bezahlte Rechnungen oder sonstigen Liquiditätsproblemen, welche zu Schwierigkeiten im Rahmen der Bezahlung von Lieferanten oder von Rückerstattungen an Kunden führen;
 - gerichtlichen oder behördlichen Handlung (wie Betreuung, Konkursandrohung, etc.), welche die Gesellschaft bzw., sofern es sich um eine Einzelfirma handelt, die Person betrifft, die den Antrag auf TPA-Absicherung zugunsten der Konsumenten unterzeichnet hat.;
 - sonstige Umstände, die zur Änderung der Vertragsbeziehungen führen könnten; und
 - im Falle einer erweiterten Deckung von Tochterunternehmen oder Filialen über allfällige Änderungen in Bezug auf diese Tochterunternehmen oder Filialen.

5. RECHTE VON TPA AUF AUSKUNFTSERTEILUNG

- 5.1. TPA kann, unter kurzfristiger Ankündigung, jederzeit:
- a) beim Mitglied und/oder einem Dritten Informationen über den Geschäftsgang des Mitglieds einholen. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass Dritte, welche über für TPA relevante Informationen verfügt, diese TPA zur Verfügung stellen;
 - b) die Buchhaltung, Geschäftsbücher und Buchungsbelege kontrollieren;
 - c) eine Zwischenbilanz einfordern; und
 - d) die Plausibilität und Vollständigkeit der vom Mitglied übermittelten Informationen sowie deren Übereinstimmung mit den Anforderungen von TPA überprüfen.
- 5.2. Das TPA-Mitglied verpflichtet sich auf Anfrage sämtliche Bücher offenzulegen und alle Fragen vollständig zu beantworten.
- 5.3. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses verpflichtet sich das TPA-Mitglied, die Arbeit von TPA zu erleichtern, indem es unaufgefordert und schnellstmöglich, spätestens aber auf Verlangen von TPA, alle nützlichen Unterlagen wie Buchungsdokumente, Akten, Angaben über die betroffenen Konsumenten, Rechnungen, usw. zur Verfügung stellt. Des Weiteren behält sich TPA das Recht vor, ein ausserordentliches Honorar für die Abwicklung der betroffenen Buchungen zu verlangen.
- 5.4. Falls das Mitglied durch nachlässiges Verhalten eine Kontrolle oder Massnahmen hervorgerufen hat, werden die daraus entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 5.5. Das TPA-Mitglied verpflichtet sich, nur mit Reiseveranstaltern, Leistungsträgern und Reisebüros zusammen zu arbeiten, welche eine Kundengeldabsicherung vorweisen können. Gegebenenfalls, kann TPA eine Erhöhung der Sicherheit verlangen oder mit sofortiger Wirkung die Kundengeldabsicherung suspendieren bzw. kündigen, sollte das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

6. LEISTUNGEN, DIE DURCH DEN TPA-GARANTIEFONDS GEDECKT SIND

- 6.1. Der TPA Garantiefond deckt Leistungen gemäss Art. 18 PRG. Die Deckung von weiteren Leistungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht nachfolgend in Ziffer 6.2 explizit erwähnt sind.
- 6.2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines TPA-Mitgliedes, welches dem TPA-Garantiefonds angehört, sind auch folgende Einzelleistungen gedeckt:
- a) Flüge, die bei einem durch einen schweizerischen Garantiefonds gedeckten Leistungserbringer als Einzelleistung gebucht werden;

- b) Bahn-Einzeltickets für das Ausland;
- c) Einzelunterkunft;
- d) Kreuzfahrten;
- e) Mietwagengebühren;
- f) Veranstaltungstickets.

7. LEISTUNGEN, DIE VON TPA GEGENÜBER DEM KONSUMENTEN ERBRACHT WERDEN (REISENDE)

7.1. TPA garantiert den Konsumenten des TPA-Mitgliedes, welches über die Kundengeldabsicherung verfügt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Mitgliedes die Rückerstattung aller bezahlten Beträge, mit Ausnahme der unter Punkt 9 ausgeschlossenen Leistungen.

7.2. Die Leistungen beschränken sich auf Ansprüche aus Pauschalreisen sowie in diesem Reglement erwähnten Einzelleistungen, die während der Mitgliedschaft gebucht und bezahlt wurden.

7.3. Der Konsument, welcher die Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedes nachweist und welcher seine bereits bezahlte Reise nicht antreten kann, beziehungsweise dessen gebuchte und bezahlte Reise nicht durchführbar ist, hat Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe des dem Mitglied bezahlten Betrag. Der Konsument wird nur soweit entschädigt, als dass er nicht anderweitig entschädigt worden ist oder gegenüber Dritten Ansprüche auf Entschädigung bestehen (z.B. Versicherung).

TPA kann nach Ermessen zur Schadenminderung im Eintritt des Schadenfalls bereits gebuchte und (auch nur teilweise) bezahlte Reisen durchführen.

7.4. Der Konsument muss TPA mit Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des TPA-Mitglieds umgehend mittels eingeschriebenen Briefs seine Forderung anzeigen. Mit der Anzeige sind die folgenden Unterlagen einzureichen und Vorkehrungen zu treffen:

- a) Kopien sämtlicher Rechnungen, Tickets und sonstiger Dokumente, die er im Zusammenhang mit der gebuchten Reise besitzt;
- b) Nachweise über die Zahlung der Leistungen (Originale);
- c) Der Konsument hat eine Schadenminderungspflicht. Kommt er dieser nicht nach, kann TPA die Rückerstattung kürzen oder gänzlich verweigern;
- d) TPA übernimmt keine Verantwortung für die Zusatz- und Folgekosten, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Schadenereignis entstehen;
- e) Der Konsument muss seine Reise antreten, sofern die Reise gemäss Buchung sichergestellt werden kann. Weigert sich der Konsument, seine Reise anzutreten, verliert er jeglichen Anspruch gegenüber TPA.

7.5. Leistungen gemäss Ziffer 9 (*Deckungsausschlüsse*) werden von TPA ausgeschlossen.

8. LEISTUNGEN AUS DEM TPA-GARANTIEFONDS FÜR ANERKANNTE REISEVERANSTALTER (DELKREDERE)

8.1. Die von TPA anerkannten Reiseveranstalter, welche Mitglied des TPA Garantiefonds sind oder über einen gültigen Kooperationsvertrag mit TPA verfügen und die trotz der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines TPA-Mitgliedes einen ihm anvertrauten Konsumenten die gebuchte Reise bis zu ihrem Ende führen lassen und ihn, falls nötig, an den Ausgangsort zurückbringen, haben Anrecht auf die Vergütung der erbrachten Leistungen, sofern sie nicht schon anderweitig entschädigt werden.

8.2. Um ihre Ansprüche geltend machen zu können, müssen die Reiseveranstalter:

- a) TPA mit dem dafür vorgesehenen Schadendeklarationsformular über alle nicht erfüllten oder verspäteten Direktbezüge (*LSV*) informieren, die seit mehr als 3 Werktagen bei einem TPA-Mitglied fällig sind;
- b) Unverzüglich ihren Anspruch gegenüber dem zahlungsunfähig gewordenen TPA-Mitglied fakturieren und innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist eine gerichtliche Klage gegen dieses Mitglied einreichen bzw. die Forderung im Konkurs geltend machen, sofern über das TPA-Mitglied der Konkurs bereits eröffnet wurde;
- c) Alles in die Wege leiten, damit der Schaden für TPA so gering wie möglich ausfällt (*Schadenminderungspflicht*);
- d) Auf jede neue Buchung eines TPA-Mitgliedes verzichten, von dessen Suspendierung der Kundengeldabsicherung sie Kenntnis erlangt haben. Jede neue Buchung eines Mitgliedes, die nach der Veröffentlichung der Suspendierung der Kundengeldabsicherung erfolgte, kann bei TPA nicht als Schadenfall geltend gemacht werden.

8.3. Jeder weitergehende Anspruch, welcher die Kundengeldabsicherung übersteigt, ist ausgeschlossen (*Vertragsverletzung, Schadenersatz, usw.*).

9. DECKUNGS AUSSCHLÜSSE

9.1. Von der Deckung von TPA ausgeschlossen sind:

- a) Geschenkgutscheine, Gutschriften und sonstige Guthaben;
- b) Kosten für das Dossier (Buchungsgebühr, Umbuchungsgebühren, etc.) und Visakosten;
- c) Versicherungen aller Art;
- d) Annullierungskosten und persönliche Kosten aller Art;
- e) Kosten, die nicht direkt mit der gebuchten Reise im Zusammenhang stehen, wie etwa Kommunikationskosten, Vertretung des Geschädigten, usw.;

- f) Jeglicher Anspruch aus Vertragsverletzungen, Schadenersatzansprüche usw. gegenüber dem Mitglied im Zusammenhang mit der gebuchten Reise;
- g) Flüge, welche als Einzelleistungen über IATA, im Internet oder direkt bei Fluggesellschaften gebucht wurden, Flughafengebühren, Kerosingebühren usw.

10. SANKTIONEN UND SUSPENDIERUNG DER KUNDENGELDABSICHERUNG

- 10.1. Verstösst ein Mitglied gegen seine Pflichten gemäss diesem Reglement, so kann TPA Massnahmen ergreifen.
- 10.2. Mehrkosten, Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Mitglied verursachten Massnahmen können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
- 10.3. TPA hält sich bei Verstoss gegen das Reglement vor, vom Mitglied Schadenersatz zu verlangen, wenn ein Mitglied aufgrund fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens eine Leistungspflicht von TPA verursacht hat oder TPA einen anderweitigen Schaden erfährt.
- 10.4. Hat das Mitglied für einen Konsumenten eine Buchung gemacht, die Leistungen von Reiseveranstaltern, weiteren Leistungsträger oder Reisebüros einschliessen, die nicht einem anerkannten Garantiefond angeschlossen sind und zahlungsunfähig werden, so hat das Mitglied TPA alle Leistungen zu ersetzen, die TPA in diesem Fall erbringen muss.
- 10.5. TPA kann die Kundengeldabsicherung suspendieren, wenn das Mitglied gegen dieses Reglement verstösst und/oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn ein Mitglied Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, die Jahresrechnung nicht fristgerecht bezahlt oder die Kundenbeiträge nicht fristgerecht abrechnet.
- 10.6. Im Falle der Suspendierung der Kundengeldabsicherung ermächtigt das betreffende Mitglied TPA, die Lieferanten (*Reiseveranstalter/schweizerische und ausländische Leistungserbringer*) sowie die Konsumenten des Mitglieds darauf aufmerksam zu machen, dass die Absicherung suspendiert wurde (*insbesondere in den Zeitungen, Fachzeitschriften, auf der Internetseite www.tpassociation.ch, usw.*).
- 10.7. Es liegt im Ermessen von TPA, ob bei Verstössen gegen dieses Reglement die Kundengeldabsicherung suspendiert oder eine Kündigung gegenüber dem Mitglied ausgesprochen wird.

11. KÜNDIGUNG DER DECKUNG DER KUNDENGELDER

- 11.1. Die Deckung der Kundengelder kann von beiden Parteien zum Ende eines Kalenderjahres, jeweils auf den 31. Dezember, mittels eingeschriebenen Briefs mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

-
- 11.2. Eine unterjährige Kündigung ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats möglich. Das Mitglied hat die Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs beim Vorstand sechs Monate im Voraus einzureichen (*Eingang bei TPA*).
- 11.3. TPA kann die Deckung der Kundengelder aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied:
- a) Den Statuten des Vereins nicht mehr nachkommt;
 - b) Die unter Punkt 2.1 erwähnten Voraussetzungen gegenüber TPA nicht mehr erfüllt;
 - c) TPA unvollständige und/oder falsche Angaben macht und/oder die unter Punkt 4 und 5 genannten Pflichten nicht erfüllt;
 - d) Die Administrationspauschale, die Kundenbeiträge oder die weiteren allfällige Gebühren nicht fristgerecht bezahlt;
 - e) Die erforderlichen Unterlagen gemäss diesem Reglement oder auf Verlangen von TPA nicht fristgerecht einreicht;
 - f) Den Berufsstand und/oder die Standesregeln verletzt;
 - g) Wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt oder nicht mehr zahlungsfähig ist (wenn z.B. eine Konkurs-, Insolvenz- oder Nachlassverfahren droht);
 - h) Die Voraussetzungen des TPA-Partners nicht erfüllt.
- 11.4. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Deckung der Kundengelder aus wichtigen Gründen verbleibt die Administrationspauschale für das laufende Jahr bei TPA bzw. ist, falls noch ausstehend, diese an TPA zu zahlen. Die Kundenbeiträge sind für alle gedeckten Reiseleistungen abzurechnen.
- 11.5. Bei Kündigung der Vertragsbeziehung ist das Mitglied verpflichtet, von sämtlichen Dokumenten und Unterlagen (*Briefpapier, Prospekte, Briefumschläge, Internetseiten, Schaufenster usw.*) die Zeichen und Logos von TPA zu entfernen, die auf eine Mitgliedschaft bei TPA und im TPA-Garantiefonds hinweisen. Dies gilt ab dem Ende der Vertragsbeziehung (*Ablauf Kündigungsfrist*). Bei Kündigung aus wichtigen Gründen, sind die Zeichen und Logos sofort zu entfernen.
- 11.6. Bei Kündigung der Vertragsbeziehung ermächtigt das betreffende Mitglied TPA, die Lieferanten (Reiseveranstalter/schweizerische und ausländische Leistungserbringer) sowie die Konsumenten des Mitglieds darauf aufmerksam zu machen, dass die Absicherung gekündigt wurde (*insbesondere in den Zeitungen, Fachzeitschriften, auf der Internetseite www.tpassociation.ch, usw.*).
- 11.7. Werden die Zeichen und Logos nicht rechtzeitig entfernt, trägt das Mitglied die daraus resultierenden Schäden, Mehrkosten und Aufwände.

12. ZU HINTERLEGENDE SICHERHEIT

- 12.1. Nachdem TPA das Aufnahmegesuch um Absicherung der Kundengelder eines Mitglieds angenommen hat, muss das Mitglied folgenden Sicherheiten hinterlegen (alternativ):
- a) eine Bareinlage von mindestens CHF 20'000.— (Vermittler) / CHF 30'000.— (Reiseveranstalter oder ähnliches) auf das Konto, das zu diesem Zweck von und zu Gunsten von TPA eröffnet wurde; oder
 - b) eine individuelle Bankgarantie über den gleichen Betrag, die einer auf der Internetseite www.tpassociation.ch veröffentlichten Jahresgebühr unterliegt.
- 12.2. TPA und/oder der TPA-Partner können nach der Prüfung der vom Mitglied eingereichten Unterlagen den Betrag von CHF 20'000.-- (Vermittler) / 30'000.-- (Reiseveranstalter oder ähnliches) übersteigende Sicherheit verlangen, wenn dies zur Deckung der Kundengelder angebracht erscheint. Die Sicherheit kann im Verlauf der Mitgliedschaft erhöht werden, wenn dies durch veränderte Umstände erforderlich ist.
- 12.3. Der Vorstand legt die Höhe der Sicherheit in jedem Fall individuell fest und kann diese im Verlauf der Mitgliedschaft erhöhen. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn das Mitglied über eine oder mehrere ebenfalls abgesicherte Zweigniederlassungen, Filialen oder Tochterunternehmen hat, welche ebenfalls über TPA gedeckt werden sollen.
- 12.4. Die Sicherheit dient als Garantie für die Leistungen, die TPA im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des betreffenden Mitgliedes zu erbringen hat. TPA behält sich vor, die Sicherheit bereits vor Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs eines Mitglieds einzusetzen, sofern damit die Zahlungsunfähigkeit oder der Konkurs eines Mitglieds vermieden werden kann und die Kundengelder damit gesichert werden können.
- 12.5. Die Sicherheit wird, sofern sämtliche ausstehenden Forderungen von TPA wie auch von Kunden und Leistungsträgern beglichen sind, sechs Monate nach Ende der Kundengeldabsicherung freigegeben. Voraussetzung dafür ist, dass keine Schadenfälle, welche eine Leistungspflicht von TPA auslösen oder sonstige Forderungen von TPA noch offen sind. Sind zu diesem Zeitpunkt noch Forderungen offen (auch allfällige Schadenersatzforderungen von TPA gegen das Mitglied), kann TPA die Rückzahlung oder Auflösung der Sicherheit verweigern.
- 12.6. Das Mitglied kann die vorzeitige Auflösung der Sicherheit beantragen, sofern sämtliche ausstehenden Forderungen von TPA wie auch von Kunden und Leistungsträgern beglichen sind. Voraussetzung ist, dass für TPA keine Risiken mehr bestehen und Drittparteien (z.B. Partner, Banken) zur vorzeitigen Auflösung der Sicherheit Hand bieten.

13. BESCHEINIGUNG DER DECKUNG DER KUNDENGELDER

Nach Bezahlung bzw. nachweislichen Bestellung der geforderten Sicherheit sowie Bezahlung der Administrationspauschale und allfälligen weiteren Gebühren erhält das Mitglied von TPA eine Bescheinigung, welche die Kundengeldabsicherung durch TPA bestätigt und trägt das Mitglied in die öffentliche Liste der TPA-Mitglieder ein.

14. VERANTWORTLICHKEIT

- 14.1. Das Reisebüro und/oder der Geschäftsinhaber / Verwalter haftet sowohl solidarisch wie auch persönlich für einen allfälligen entstandenen Schaden.
- 14.2. TPA behält sich vor, das Mitglied sowie deren verantwortlichen Organe oder Inhaber zivil- und strafrechtlich persönlich zu verfolgen.

15. AUFHEBUNG UND ÄNDERUNGEN DIESES REGLEMENT

- 15.1. Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 26. August 2016.
- 15.2. Es wurde am 30.09.2021 vom Vorstand verabschiedet und den verschiedenen Leistungserbringern, die durch einen Kooperationsvertrag mit TPA gebunden sind, sowie dem TPA-Partner zur Zustimmung vorgelegt.

16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 16.1. Dieser Teilnahmevertrag untersteht Schweizer Recht.
- 16.2. Der Gerichtsstand befindet sich ausschliesslich am Gesellschaftssitz von TPA.

Sonja Laborde
Präsidentin

Edwin Hofmann
Vizepräsident

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre ich mich / erklären wir uns einverstanden mit den Bestimmungen der Statuten vom 23.04.2016, der Verbandsordnung, Ausgabe 15.01.2025 und des TPA-Reglements-Ausgabe vom 30.09.2021, (Total 34 Seiten)

Name und Adresse des Unternehmens:

Die, zur Vertretung des Unternehmens, bevollmächtigte(n) und im Handelsregister eingetragene(n) Person(en):

Name(n), Vorname(n), email

Unterschrift(en)

Ort und Datum _____

UNSERE ANSCHRIFT

TPA – TRAVEL PROFESSIONAL ASSOCIATION

Case Postale 75

CH 1096 Cully (VD)

Tel. : +41 21 799 44 64/65

